

**Ordentliche Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft
am 19. Februar 2025**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft (im folgenden auch „Bertrandt AG“ oder „Gesellschaft“) am 19. Februar 2025, die uns bis zum Ablauf des 4. Februar 2025, 24:00 Uhr (MESZ) übermittelt wurden:

A) Mit Schreiben vom 4. Februar 2025, welches der Bertrandt AG am selben Tag zugegangen ist, hat die Aktionärin Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (im folgenden auch „Porsche AG“) zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagen folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 8 Abs.1 in das Handelsregister eingetragen wird, wird Herr Martin Roth, wohnhaft in Stuttgart, leitender Angestellter bei der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Gesellschaft in §8 Abs.1 in das Handelsregister als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

Dazu führte die Porsche AG weiter aus:

„Herr Roth erfüllt die Anforderungen des §100 Abs.5 AktG zur Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist.“

Derzeit bestehen bei Herrn Roth folgende Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- *Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:*

Keine

- *Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:*
 - *Cellforce Group GmbH,*
 - *Cetitec GmbH,*
 - *V4Smart GmbH & Co.KG,*
 - *Porsche Investments Management S.A.,*
 - *Rimac Group d.o.o.,*
 - *Bugatti Rimac d.o.o.”*

Zur Begründung (ihrer beiden Wahlvorschläge) erläuterte die Porsche AG:

„Die Porsche AG ist der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Aktionärsstruktur angemessen berücksichtigt werden soll. Die Porsche AG hält rund 29% der Aktien der Gesellschaft und ist damit mit erheblichem Abstand größter Aktionär der Gesellschaft. Bislang gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft kein von der Porsche AG vorgeschlagenes Mitglied an.

Der derzeit aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat soll ausweislich der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Satzungsänderung um drei Mitglieder erweitert werden, von denen zwei durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Für den Fall des Wirksamwerdens des Tagesordnungspunkt 10 zur vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen in der Hauptversammlung vom 19. Februar zwei

Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, um jegliche Vakanz in den zu besetzenden Ämtern zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund strebt die Porsche AG an, künftig durch zwei Personen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten zu sein, sofern dieser, wie unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, erweitert wird.“

B) Mit Schreiben vom 4. Februar 2025, welches der Bertrandt AG am selben Tag zugegangen ist, hat die Aktionärin Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (im folgenden auch „Porsche AG“) zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagen folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 8 Abs.1 in das Handelsregister eingetragen wird, wird Herr Malte Radmann, wohnhaft in Gräfelfing, ehemaliger Vorsitzender der Geschäftsführung der Porsche Engineering Group mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 8 Abs.1 in das Handelsregister als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.“

Dazu führte die Porsche AG weiter aus:

*„Herr Malte Radmann erfüllt die Anforderungen des §100 Abs.5 AktG zur Ver-
trautheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist.*

*Derzeit bestehen bei Herrn Radmann keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bil-
denden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen.“*

Zur Begründung (ihrer beiden Wahlvorschläge) erläuterte die Porsche AG:

„Die Porsche AG ist der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Aktionärsstruktur angemessen berücksichtigt werden soll. Die Porsche AG hält rund 29% der Aktien der Gesellschaft und ist damit mit erheblichem Abstand größter Aktionär der Gesellschaft. Bislang gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft kein von der Porsche AG vorgeschlagenes Mitglied an.

Der derzeit aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat soll ausweislich der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Satzungsänderung um drei Mitglieder erweitert werden, von denen zwei durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Für den Fall des Wirksamwerdens des Tagesordnungspunkt 10 zur vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen in der Hauptversammlung vom 19. Februar zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, um jegliche Vakanz in den zu besetzenden Ämtern zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund strebt die Porsche AG an, künftig durch zwei Personen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten zu sein, sofern dieser, wie unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, erweitert wird.“

Hinweis: Der Vorstand der Bertrandt AG hat die vorstehenden Wahlvorschläge der Aktionärin Porsche AG nicht mit den Inhalten gemäß § 127 letzter Satz Ziffern 1 bis 3 AktG zu versehen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Mitbestimmungsvereinbarung vom 9. Mai 2008 zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.